

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

#### **4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**

##### **4.1 Mindestalter**

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

##### **4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)**

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).